

RS OGH 2001/3/29 8ObA44/01f

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.03.2001

Norm

GmbHG §16 Abs1

GmbHG §18

Rechtssatz

Das Anstellungsverhältnis des Geschäftsführers wird mit seiner Abberufung nicht automatisch in ein "gewöhnliches Anstellungsverhältnis" umgewandelt. Hiefür wäre vielmehr eine zumindest konkludente Vereinbarung zwischen den Parteien erforderlich, wonach das bisherige Anstellungsverhältnis als Geschäftsführer als gewöhnliches Dienstverhältnis fortgesetzt wird. Die bloße Weiterbeschäftigung nach Beendigung der Organstellung genügt nicht.

Entscheidungstexte

- 8 ObA 44/01f

Entscheidungstext OGH 29.03.2001 8 ObA 44/01f

Veröff: SZ 74/59

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115142

Dokumentnummer

JJR_20010329_OGH0002_008OBA00044_01F0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at